STOCKSPORT
SALZBURG

S P O R T G E R I C H T S O R D N U N G (SpGO)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Präambel:	**3**
Erster Abschnitt: Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen	**3-4**
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Zweiter Abschnitt: Organisation und Sportgerichtsverfahren	**4-5**
§ 3 Rechtsorgane und deren Zuständigkeit	4
Dritter Abschnitt: Sanktionen und Maßnahmen	**5-9**
§ 4 Arten von Sanktionen und Maßnahmen	5
§ 5 Sanktionen und Maßnahmen gegen Spieler	5
§ 6 Sanktionen und Maßnahmen gegen Betreuer	6
§ 7 Sanktionen und Maßnahmen gegen Offizielle	7
§ 8 Sanktionen und Maßnahmen gegen Vereine und Verbände	8
§ 9 Weitere strafbare Handlungen und Unterlassung als Sportvergehen	9
Vierter Abschnitt: Allgemeine Grundsätze zu den Sanktionen und Maßnahmen	**9-11**
§ 10 Keine Sanktion ohne Straftatbestand	9
§ 11 Schuld	9
§ 12 Versuch, Bestimmung und Beitrag	9
§ 13 Aufgehoben am 06.09.2025	9
§ 14 Grundsätze der Strafbemessung	10
§ 15 Strafschärfung bei Rückfall	10
§ 16 Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	10
§ 17 Verfolgungsverjährung	10
§ 18 Vollstreckungsverjährung	11

Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Sportgericht (SpG), Berufungssportgericht (BSpG), Österreichische Anti-Doping Rechtskommission sowie Unabhängige Schiedskommission **11-21**

§ 19 Beteiligte und Verfahrensparteien 11
§ 20 Beschuldigtenbegriff 11
§ 21 Erhebung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens 11
§ 22 Behandlung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens 13
§ 23 Ordentliches Verbandsstrafverfahren 13
§ 24 Mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht (SpG) als erste Instanz 15
§ 25 Aufgehoben am 06.09.2025 16
§ 26 Feststellungsverfahren durch das Sportgericht (SpG) als erste Instanz 16
§ 27 Feststellungsverfahren als Eilverfahren 16
§ 28 Berufungsverfahren vor dem Berufungssportgericht (BSpG) als zweite Instanz 17
§ 29 Wiederaufnahme des Verfahrens 18
§ 30 Gnadenrecht 19
§ 31 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte 19
§ 32 Fristen 19
§ 33 Zahlungsfristen für Geldstrafen 20
§ 34 Rechtshilfe 20
§ 35 Zustellungen 20
§ 36 Strafvormerk 20
§ 37 Erhebung von Schadenersatzansprüchen 21
§ 38 Aufgehoben am 06.09.2025 21
§ 39 Anti-Doping-Bestimmungen 21

Sechster Abschnitt: Kosten des Verfahrens **21-23**

§ 40 Begriff der Verfahrenskosten 21
§ 41 Ersatz der Verfahrenskosten 22
§ 42 Kostenvorschuss 22
§ 43 Zahlungsfrist für Verfahrenskosten 23

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen **23**

§ 44 Geschlechtsneutrale Bezeichnung 23
§ 45 Zeitlicher Anwendungsbereich 23
§ 46 Inkrafttreten 24

Präambel:

(1) Der ELV, seine ordentlichen Mitglieder, ihre Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Betreuer und Offizielle bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Eis- und Stocksport.

(2) Diese SpGO gilt für den gesamten Bereich des ELV, seinen Mitgliedsverbänden und dessen Vereine sowie für die Spieler, Betreuer und Offizielle, insbesondere für die von diesen organisierten Spielen und Wettbewerbe. Diese wurde von der SgGO des BÖE übernommen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Regeln (Gebote und Verbote) sind von den Sportgerichten des ELV zu ahnden.

Erster Abschnitt:
Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen

§ 1: Anwendungsbereich

(1) Die SpGO ist für die Straf- und Feststellungsverfahren anzuwenden, welche in Angelegenheiten des Eis- und Stocksportes vom Sportgericht (SpG) und vom Berufungssportgericht (BSpG) des BÖE gemäß § 3 (1) SpGO des BÖE durchzuführen sind. Die SpGO ist bezüglich ihrer Rechtsqualität den Statuten des BÖE gleichgestellt.

(2) Die Schiedsrichterordnung des BÖE und sonstige nach den Statuten des BÖE errichtete Verbandsordnungen sowie die individuellen Verbandsordnungen der Eis- und Stocksportlandesverbände als ordentliche Mitglieder werden dadurch nicht berührt.

§ 2: Begriffsbestimmungen

(1) Regeln: Darunter versteht man sämtliche Bestimmungen der Statuten des BÖE, der Internationalen Eisstock-Regeln (IER), der Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO), der Spielordnung (SpO), der Sportgerichtsordnung (SpGO) des BÖE, der Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums der International Federation Icestocksport (IFI), der Beschlüsse der Bundesversammlung des BÖE, des Präsidiums des BÖE, sowie der IFI-A-Seminar-Festlegungen, der (SpGO) des ELV und der Spielordnung des ELV.

(2) Sportvergehen: Unter ein Sportvergehen fällt jede schuldhafte Nichtbefolgung der unter § 2 (1) SpGO des ELV angeführten Regeln. Weiters sind darunter schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder dazu geeignet sind, das Ansehen des Eis- und Stocksportes, des ELV oder seiner Mitglieder oder Verbandsinstitutionen zu schädigen, sowie unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen oder dgl. gegenüber Verbandsinstitutionen des ELV zu verstehen.
(3) Wettbewerbe: Unter diesen Begriff fallen Meisterschaften und Turniere im Eis- und Stocksport (§ 401, 501 und 601 IspO).

(4) Sportgerichte: Darunter versteht man das Sportgericht (SpG) des ELV und das Berufungssportgericht (BSpG) des
BÖE (§ 3 [1] SpGO).

(5) Strafverfahren: Verfahren zum Zwecke der Ahndung von Sportvergehen gemäß § 2 (2) SpGO werden als Strafverfahren bezeichnet.

(6) Feststellungsverfahren: Darunter fallen alle Verfahren, die gegen die Wertung eines Wettbewerbes wegen Nichtbeachtung einer Regel gemäß § 2 (1) SpGO des ELV, insbesondere wegen Fehleintragungen oder Rechenfehler (R. 723 IER), und einer damit verbundenen entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers beantragt werden können.

Zweiter Abschnitt:
Organisation und Sportgerichtsverfahren

§ 3: Rechtsorgane der Sportgerichtsbarkeit und deren Zuständigkeit

(1) Für die Sportgerichtsbarkeit in Strafsachen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren sind ausschließlich das SpG des ELV und das BSpG des BÖE zuständig.

(2) Das SpG des ELV besteht aus den Vorsitzenden und von mindestens 3 Beisitzer und das BSpG des BÖE besteht aus den Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Beisitzer und dem 1. und 2. Ersatzbeisitzer.

(3) Die Mitglieder der Sportgerichte werden von der Mitgliederversammlung des ELV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl der Mitglieder der Sportgerichte durchgeführt werden. In diesem Fall endet die Bestellung der Mitglieder der Sportgerichte mit dem Zeitpunkt der Neuwahl.

(4) Die Sportgerichte üben ihre Tätigkeit in den besonders bezeichneten Fällen durch deren Vorsitzende als Einzelrichter, in allen übrigen Fällen als Kollegialorgan in der Besetzung Vorsitzender und mindestens 3 Beisitzer aus. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch einen Beisitzer.

(5) Das SpG BÖE als erste Instanz in Verbandsstrafverfahren ist insbesondere zuständig:
a) für die Durchführung von Strafverfahren wegen Sportvergehen gemäß § 2 (2) SpGO und Feststellungsverfahren, die im Zusammenhang mit Wettbewerben beantragt werden, deren Veranstalter der ELV war;

b) in Streitfällen bei Wettbewerben gemäß § 2 (3) SpGO oder aus anderen Anlässen bei welchen mehrere Landesverbände des BÖE involviert sind sowie

c) für Strafverfahren wegen Sportvergehen, zu deren Durchführung das Sportgericht des BÖE vom Vorsitzenden des Sportgerichtes der IFI delegiert worden ist.

(6) Das BSpG als zweite Instanz in Verbandsstrafverfahren entscheidet als Rechtsmittelgericht über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes.

(7) Die Mitglieder des SpG ELV und des BSpG BÖE sind unabhängig, dh. sie erhalten insbesondere keine Anweisungen von anderen Verbandsorganen bzw. Organwaltern des ELV sowie BÖE. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die in dieser SpGO festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(8) Ein Mitglied des SpG oder des BSpG kann sich bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Gründe, welche Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten, für befangen erklären.

(9) Ein gewichtiger Grund liegt dann vor, wenn:

a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Verbandsverfahrens hat;

b) es einer der beteiligten Parteien angehört;

c) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit diesem Verbandsverfahren befasst hat oder

d) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(10) Die Mitglieder des SpG und des BSpG dürfen nicht ident sein.

Dritter Abschnitt:
Sanktionen und Maßnahmen

§ 4: Arten von Sanktionen und Maßnahmen

(1) Von den Sportgerichten können folgende Verbandsstrafen - auch nebeneinander (kumulativ) - verhängt werden:

a) Geldbuße (Geldstrafen);

b) Aberkennung von sportlichen Platzierungen;

c) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot (Sperre), welches Gültigkeit für den gesamten IFI-Bereich hat;

d) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle (generell oder speziell in Landesverbänden und Vereinen), dh. eine Funktionssperre sowie

e) eine zeitlich begrenzte Sperre für eigene Veranstaltungen.

§ 5: Sanktionen und Maßnahmen gegen Spieler

(1) Ein Spieler macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom SpG zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter a) bis i) angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begeht. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes bzw. eines Bußgeldes gemäß § 104 ISpO, Strafe: zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages;

b) Einsatz von gesperrten Spielern (§ 102 IspO), Strafe: Zeitlich begrenztes Spielverbot von 12 Monaten, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

c) Besitz von mehr als einem Spielerpass (§ 122), Strafe: Zeitlich begrenztes Spielverbot von 12 Monaten, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

d) Unsportlichkeit am Tage eines Wettbewerbes (R.101, 813 IER), nämlich

da) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;

db) Bedrohung;

dc) Tätlichkeit;

dd) ungerechtfertigtes vorzeitiges Abtreten aus dem Wettbewerb;

de) Bestechung (aktive und passive) oder

df) Manipulation der Wertung.

Strafe: Geldbuße von € 500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot von 12 Monaten, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

e) Verwendung eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes (R 435 lit. h und i IER), Strafe: Geldbuße von € 400,--, zeitlich begrenztes Spielverbot von 6 Monaten, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

f) Vorlage eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes bei einer kommissionellen Prüfung (R 302 IER) vor Wettbewerben, Strafe: Geldbuße von € 250,--; Dies gilt nicht bei einer Vorlage vor Beginn der Meisterschaft.

g) Doping (aktives und passives) im Sinne des § 1 (2) Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADGB 2021) sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: Geldbuße von € 1,000,--;zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

h) Alkoholgenuss während eines Wettbewerbes, Strafe: Geldbuße von € 100,--;

i) Irreführung der Organe des ELV, Strafe: zeitlich begrenztes Spielverbot von 6 Monaten.

§ 6: Sanktionen und Maßnahmen gegen Betreuer

(1) Ein Betreuer macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom SpG zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter a) bis f) angeführten strafbaren Handlungen begeht. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Veranlassung zum Nichtantreten einer oder mehrerer Mannschaften, Strafe: Geldbuße von € 100,--;

b) Unsportlichkeit am Tage eines Wettbewerbes (R.101, 813 IER), nämlich

ba) Veranlassung zum ungerechtfertigten vorzeitigen Abtreten eines Spielers oder einer Mannschaft aus dem Wettbewerb;

bb) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;

bc) Bedrohung;

bd) Tätlichkeit;

be) Bestechung (aktive und passive) oder

bf) Manipulation der Wertung.

Strafe: Geldbuße von € 500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 12 Monaten;

c) Veranlassung zur Verwendung von regelwidrigem Sportgerät (R.435 lit. h und i IER), Strafe: Geldbuße von € 400,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 6 Monaten;

d) Veranlassung zur Verwendung von regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubtem Sportgerät (R 435 lit. h und i IER), Strafe: Geldbuße von € 250,-, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 6 Monaten;

e) Doping (aktives) im Sinne des § 1 (2) Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADGB 2021) sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: Geldbuße von € 1.000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

f) Irreführung von Organen des ELV, Strafe: zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 6 Monaten.

§ 7: Sanktionen und Maßnahmen gegen Offizielle

(1) Offizielle, die eine der nachstehend unter a) bis d) angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begehen, machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom SpG zu bestrafen. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Nichterfüllung der Aufgaben (R.701, 702, 703, 705, 711 und 721 IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 6 Monaten;

b) Unsportlichkeit am Tage eines Wettbewerbes. Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 100,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot von 6 Monaten;

c) Doping (aktives) im Sinne des § 1 (2) Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADGB 2021) sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: Geldbuße von € 1.000,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

d) Irreführung von Organen des ELV, Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

(2) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter sind jedoch nur dann vom Sportgericht zu bestrafen, wenn ihre Bestrafung nicht nach der Schiedsrichterordnung zu erfolgen hat.

§ 8: Sanktionen und Maßnahmen gegen Vereine und Verbände

(1) Vereine und Verbände machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom SpG zu bestrafen, wenn sie eine der nachstehend unter a) bis n) angeführten Handlungen oder Unterlassungen begehen. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Zuwiderhandlung gegen Spielerpassvorschriften (§ 125 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 500,--;

b) Start mit nicht gemeldeten oder gesperrten Spielern oder in der betreffenden Spielklasse nicht startberechtigten Spielern (§§ 102 und 110 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 500,--;

c) Falschdeklaration von Mannschaften (§ 121 und §125 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 500,--;

d) Mangelnde Vorsorge bei Wettbewerben (§ 301 bis 306 und 406 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 250,--, zeitlich begrenztes Veranstaltungsverbot von 3 Monaten;

e) Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes und Bußgeldes (in gleicher Höhe) (§104 ISpO)., Strafe: zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages;

f) Nichtauszahlung der Schiedsrichterentschädigung (§ 802 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 100,--;

g) Nichterteilung der Freigabe (§ 702 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 200,--;

h) Unsportlichkeit während des Wettbewerbes (R 101 IER), nämlich

ha) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;

hb) Bedrohung;

hc) Tätlichkeit;

hd) ungerechtfertigtes vorzeitiges Abtreten aus dem Wettbewerb;

he) Bestechung (aktive und passive) oder

hf) Manipulation der Wertung.

Strafe: Geldbuße von € 500,--, Aberkennung des erreichten Titels und Ranges.

§ 9: Weitere strafbare Handlungen und Unterlassungen als Sportvergehen

(1) Wer sich in anderer als der in den §§ 5 bis 8 SpGO bezeichneten Weise eines Sportvergehens im Sinne des § 2 (2) SpGO des BÖE schuldig macht, ist ebenfalls vom SpG zu bestrafen. Als Strafdrohung gilt der für ähnliche Delikte in den §§ 5 bis 8 SpGO des ELV vorgesehene Strafrahmen.

Vierter Abschnitt:
Allgemeine Grundsätze zu den Sanktionen und Maßnahmen

§ 10: Keine Sanktion ohne Straftatbestand

(1) Als Sportvergehen kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie unter einen ausdrücklichen Straftatbestand fällt und bereits vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

§ 11: Schuld

(1) Strafbar ist, wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt.

(2) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der dem Tatbild eines Sportvergehens entspricht. Dazu genügt, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(3) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem vom Sportgericht zu ahndenden Tatbestand entspricht.

(4) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(5) Abweichende Regelungen, dass nur derjenige strafbar ist, der schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt, bleiben vorbehalten.

§ 12: Versuch, Bestimmung und Beitrag

(1) Der Versuch, der Beitrag oder die Bestimmung zu einem Sportvergehen sind ebenfalls strafbar.

(2) Das Sportvergehen ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen, durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

~~§ 13: Aufgehoben am 06.09.2025~~

§ 14: Grundsätze der Strafbemessung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei der Bemessung der Strafe haben die Sportgerichte die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, welche unter Berücksichtigung der Eigenart des Sportgerichtsverfahrens unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des Strafgesetzbuches (StGB) auf das Sportgerichtsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, gegeneinander abzuwägen.

(3) Im Rahmen dieser Abwägung ist auch auf die Auswirkungen der Tat auf die künftige sportliche Karriere des Täters Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit das Sportvergehen auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände der Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.

(4) Im Allgemeinen ist eine Strafe um so strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter des Sportvergehens verschuldet hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt hat sowie je rücksichtsloser der Täter das Sportvergehen ausgeführt hat.

§ 15: Strafschärfung bei Rückfall

Ist der Täter schon einmal wegen einem Sportvergehen, das auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, mit einer Sanktion bzw. Maßnahme belegt worden, so kann das Höchstmaß der angedrohten Strafe bis zum Dreifachen überschritten werden, wenn er neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung ein strafbares Sportvergehen begeht.

§ 16: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

(1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Sportvergehen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen (Kumulationsprinzip).

§ 17: Verfolgungsverjährung

(1) Im Verbandsstrafverfahren ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung ist jede vom Sportgericht gegen eine bestimmte Person als Beschuldigter gerichtete Maßnahme (Ersuchen um Bekanntgabe der Anschrift, Strafverfügung, Ladung usw.) und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte hiervon keine Kenntnis erlangt oder die Maßnahme ihr Ziel nicht erreicht hat.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Sportvergehens durch einen Antragsberechtigten im Sinne des § 21 (3) SpGO. Davon ausgenommen sind Vereine

und Verbände, bei welchem der Beschuldigte Mitglied ist, oder in welchem er als Angestellter, Offizieller oder in sonstiger Weise tätig ist.

(3) Die Verfolgung eines Sportvergehens ist weiters unzulässig, wenn die Antragsfrist gemäß § 21 (6) SpGO nicht eingehalten wurde.

(4) Wenn ein Täter versucht, sich durch Austritt aus dem Landesverband der Strafverfolgung zu entziehen, dann ist der Zeitraum zwischen dem Austritt aus dem Landesverband und einem allfälligen neuerlichen Erwerb der Mitgliedschaft in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 18: Vollstreckungsverjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Sanktionen und Maßnahmen beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion und beträgt fünf Jahre.

Fünfter Abschnitt:
Verfahren vor dem Sportgericht, Berufungssportgericht, österreichische Anti-Doping Rechtskommission und Unabhängige Schiedskommission

§ 19: Beteiligte und Verfahrensparteien

Personen, die eine Tätigkeit der Sportgerichte in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Sportgerichte bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches beteiligt sind, Parteien.

§ 20: Beschuldigtenbegriff

Beschuldigter ist die im Verdacht eines Sportvergehens stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten vom Sportgericht gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des § 19 SpGO des ELV.

§ 21: Erhebung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens

(1) Die Durchführung eines Verbandsstrafverfahrens wegen der den Sportgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Sportvergehen sowie die Durchführung eines Feststellungsverfahrens findet nur auf Grund eines diesbezüglichen den Bestimmungen des § 21 (6) SpGO des ELV entsprechenden Antrages statt.

(2) Es liegt jedoch neben den in der IER und in der ISpO festgelegten Maßnahmen im Ermessen des Sportgerichtes, nach Abschluss eines Wettbewerbes jeden im Verlauf des Wettbewerbes sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und die von Spielern oder Offiziellen vor oder während oder nach dem Wettbewerb

begangenen Sportvergehen zu bestrafen. Dies unabhängig davon, ob solche Verstöße vom Schiedsrichter bereits geahndet worden sind oder nicht.

(3) Antragsberechtigt im Sinne des § 21 (1) SpGO des ELV sind:

a) Landesverbände,

b) Vereine im Zuge der Teilnahme an einem Wettbewerb gemäß § 2 (3) SpGO auf Landesebene,

c) Verbandinstitutionen und deren Mitglieder sowie

d) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter.

(4) Der Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens (Straf- und Feststellungsverfahren) ist schriftlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle des ELV einzubringen.

(5) Dieser Antrag muss enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers;

b) eine Erklärung, welches Verfahren beantragt wird;

c) die genauen Angaben über die Beteiligten oder die Betroffenen;

d) einen bestimmten Antrag;

e) eine ausführliche Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie

f) den Nachweis der Zahlung des gemäß § 42 (1) und (2) SpGO zu leistenden Kostenvorschusses, sofern der Antragsteller von der Zahlung eines Kostenvorschusses gemäß § 42 (5) SpGO nicht befreit ist.

(6) Der Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens muss binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage, an dem der Antragsteller von dem inkriminierten Verhalten des Betroffenen Kenntnis erlangt hat, und im Feststellungsverfahren ebenfalls binnen 14 Tagen, jedoch gerechnet ab dem Tage der Durchführung des Wettbewerbes, eingebracht werden.

(7) Als Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gilt auch der vom Schiedsrichter verfaßte und der ELV-Geschäftsstelle innerhalb der in § 21 (6) SpGO genannten Frist vorgelegte Spielbericht, wenn in dem Bericht die strafbare Handlung angegeben und der Hinweis enthalten ist, dass der Bericht auch als Anzeige an das Sportgericht zu gelten hat.

(8) Der Antrag kann bis zum Schluss des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung des Antrags hat zur Rechtsfolge, dass der Antragsteller, falls er bei der Einbringung des Antrages einen Kostenvorschuss leisten musste, die angefallenen Kosten aus eigenem zu tragen hat.

§ 22: Behandlung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens

(1) Das SpG als erste Instanz hat einen form- und fristgerechten Antrag, das BSpG als zweite Instanz eine form- und fristgerechte Berufung unverzüglich zu behandeln. Jedes Schriftstück ist in ein Protokollbuch einzutragen und mit einer laufenden Geschäftszahl zu versehen.

(2) Wenn der Antrag gemäß § 21 (6) SpGO des ELV nicht fristgerecht gestellt oder der Kostenvorschuss gemäß § 42 (1) und (2) SpGO des ELV bei bestehender Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht geleistet worden ist, dann hat der Vorsitzende des Sportgerichtes den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Das Sportgericht entscheidet binnen 14 Tagen ab Zustellung des Antrages über die Eröffnung oder Einstellung des beantragten Verfahrens. Ein förmlicher Eröffnungsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende des Sportgerichtes hat von der Eröffnung oder Fortführung eines Verfahrens abzusehen und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen:

a) bei offensichtlich unsachgemäßen Anträgen;

b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht;

c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang in keinem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung des Verfahrens zu erwartenden Kosten steht oder

d) dann einzustellen, wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen, oder die dem Beschuldigten angelastete Tat nicht erwiesen werden kann oder kein Sportvergehen iSd § 2 (2) SpGO des ELV bildet.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Antrages sowie die Einstellung eines Verbandsstraferfahrens durch das Sportgericht steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das BSpG zu. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, gerechnet ab dem Tage der Mitteilung über die Zurückweisung oder die Einstellung des Verfahrens.

§ 23: Ordentliches Verbandsstrafverfahren

(1) Sieht das SpG nicht auf Grund der Anzeige oder des Ergebnisses der durchgeführten Erhebungen gemäß § 22 (4) SpGO des ELV von der Verfolgung ab und sind auch die Voraussetzungen für ein Eilverfahren gemäß § 27 (1) SpGO nicht gegeben, so hat es durch ein Ermittlungsverfahren den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen und dem Beschuldigten im Sinne der Wahrung des Parteiengehörs vor jeder Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Darlegung seines Rechtsstandpunktes zu geben.

(2) Das Sportgericht kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Das Sportgericht kann die Vernehmung auch in Form einer Videokonferenz durchführen, sofern eine stabile Echtzeitübertragung von Ton und Bild für alle Beteiligten gewährleistet ist. In der Ladung des Beschuldigten ist die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen.

(3) Der Beschuldigte ist in der Ladung aufzufordern, sämtliche die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel innerhalb einer bestimmten Frist bekanntzugeben. Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt wird. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung zu eigenen Handen zugestellt wurde.

(4) Die Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 23 (2) SpGO des ELV hat die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und weiters die Aufforderung zu enthalten, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel dem Sportgericht bekanntzugeben, widrigenfalls das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werde. Diese Aufforderung ist dem Beschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen.

(5) Das SpG ist auch berechtigt, Zeugen zu laden, Sachverständige und Dolmetscher beizuziehen, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- und Vereinsakten oder sonst alle geeignet scheinenden Beweismittel heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

(6) Nach Durchführung der Vorerhebungen entscheidet der Vorsitzende, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder ob die sportgerichtliche Entscheidung in Form einer fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmung der Mitglieder des SpG bzw des BSpG erfolgt. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, sofern eine stabile Echtzeitübertragung von Ton und Bild für alle Beteiligten gewährleistet ist. Der Vorsitzende ist weiters für die Durchführung der Vorerhebungen und die Festlegung der hierbei maßgeblichen Fristen zuständig. Im Falle einer mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden weiters die Auswahl des Verhandlungsortes (nach Kosten günstige Möglichkeit) und die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und der sonst erforderlichen Personen (Sachverständige usw.). Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung sind mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin an den von der Ladung zu verständigenden Personenkreis zu versenden.

(7) Für jede Entscheidung des SpG und des BSpG ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenenthaltung durch ein Mitglied des SpG oder BSpG ist nicht zulässig. Bei mündlichen Verhandlungen und bei fernmündlichen Abstimmungen hat die Abstimmung in der Reihenfolge jüngerer Beisitzer, älterer Beisitzer, Vorsitzender zu erfolgen.

(8) Die Entscheidungen des SpG und des BSpG müssen den Urteilsspruch, falls Kosten entstanden sind, den Kostenspruch, die Rechtsmittelbelehrung und die Begründung beinhalten. Sämtliche Entscheidungen der

Sportgerichte sind schriftlich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Zustellung hat an die Parteien (eingeschrieben mit Rückschein) sowie an die Geschäftsstelle des ELV zu erfolgen.

(9) Entscheidet das Sportgericht nicht gemäß § 22 (3) SpGO binnen 14 Tagen über Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens oder wird das Verfahren nicht binnen 6 Wochen nach seiner Eröffnung abgeschlossen, muss der Vorsitzende dies dem Präsidium unter Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitteilen. Das Präsidium kann in diesem Fall eine angemessene Frist zur Eröffnung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen oder das Verfahren an das BSpG zur Durchführung zuweisen.

§ 24: Mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht (SpG) als erste Instanz

(1) Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem SpG ist folgender:

a) Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden;

b) Feststellung der Anwesenheit der geladenen Personen;

c) Vernehmung des Beschuldigten zur Sache;

d) Beweisverfahren (Verlesung von Schriftstücken, Zeugeneinvernahme usw.);

e) Abschließende Vorträge der Parteien (des Beschuldigten);

f) Beratung und Urteilsfällung durch das SpG sowie

g) Verkündung des Urteils.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Über die Ausschließung der Öffentlichkeit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen das Sportgericht, ebenso über die Akteneinsicht vor, während und nach Abschluss des Verfahrens. Nach Verkündigung der Ausschließung der Öffentlichkeit müssen sich alle Zuhörer entfernen. Die Beratung und Abstimmung durch das Sportgericht ist geheim.

(3) Wenn der Beschuldigte der fristgerecht zu seinen eigenen Handen zugestellte Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge leistet, dann kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Dies jedoch nur dann, wenn dies in der Ladung für den Fall der Nichtbefolgung ausdrücklich angedroht worden ist.

(4) Der Vorsitzende des Sportgerichtes leitet die mündliche Verhandlung. Er hat einen Beisitzer als Schriftführer zu bestimmen, der über die mündliche Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es soll die Namen der Mitglieder des anwesenden Sportgerichtes, der Parteien und ihre Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Personen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, weiters alle Anträge des Beschuldigten und die vom Sportgericht darüber getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Protokollführung kann durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden. Dies ist allen Beteiligten vorher bekanntzugeben. Die Tonaufzeichnung kann nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

(5) Die vom SpG getroffene Entscheidung ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (7) und (8) SpGO des ELV.

§ 25: Aufgehoben am 06.09.2025

§ 26: Feststellungsverfahren durch das SpG als erste Instanz

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Wettbewerbes kann nur damit begründet werden, dass die Verletzung von Regeln gemäß § 2 (1) SpGO des BÖE, insbesondere Fehleintragungen oder Rechenfehler des Schriftführers (R. 723 IER), zu einer entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers geführt haben. Für das Antragsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 SpGO des ELV.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahren setzt weiters voraus, dass der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach der Wertungsentscheidung gegen die Wertung beim Wettbewerbsleiter Einspruch erhoben hat und der Einspruch samt Begründung auf der Rückseite des Spielberichtes angeführt und vom Wettbewerbsleiter und vom Einspruchswerber unterfertigt worden ist. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für das Strafverfahren gemäß den Bestimmungen der § 23 ff SpGO des ELV. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Tatsachenentscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Sportgerichte des ELV. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen, die von einem Wettbewerbsleiter oder einem Schiedsrichter im Rahmen der richtigen Regelauslegung und des ihnen zustehenden Ermessens auf Grund ihrer Beobachtungen oder Feststellungen getroffen werden.

§ 27: Eilverfahren

(1) In besonderen Fällen von Schutzbedürftigkeit und besonderer Eile wegen eines allfälligen Verlustes des Startrechts für weiterführende Wettbewerbe kann der Antrag erhoben werden, dass ein Feststellungsverfahren in Form eines Eilverfahrens durchgeführt wird. In besonders dringenden Fällen oder bei offenkundigen Sachverhalten liegt es im Ermessen des Sportgerichtes, auch ein Verbandsstrafverfahren als Eilverfahren durchzuführen.

(2) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 42 (2) lit. c SpGO des ELV.

(3) Wenn der Antragsteller zur weiteren Beschleunigung eines Eilverfahrens außer an die Geschäftsstelle des ELV Ausfertigungen des Antrages an Beteiligte, an betroffene Landesverbände oder an Verbandsinstitutionen direkt übersendet, dann ist der Verteiler im Original des Antrages zu vermerken. Das gilt nur für das Eilverfahren.

(4) Gegebenenfalls beantragte Zeugen sind auf schriftlichem Wege zu hören. Den Zeugen ist für die schriftliche Mitteilung ihrer Angaben zur Sache eine Frist von 8 Tagen zu setzen. Die Entscheidung des SpG ist umgehend nach Erhebung des Sachverhaltes und verstrichener Frist zur Hörung der Zeugen zu treffen und zu verkünden (§ 24 (5) SpG) bzw an die beteiligten zu versenden (§ 23 (8) SpG).

(5) Gegen eine Entscheidung im Eilverfahren ist eine Berufung an das BSpG unzulässig. Die Parteien können binnen einer Woche, gerechnet ab dem Tage der Zustellung der Entscheidung, schriftlich Einspruch erheben und sämtliche die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Ein Einspruch, der sich nur gegen die Kosten richtet, ist unzulässig. Der Einspruch kann bis zum Schluss des Verfahrens zurückgezogen werden. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Der Einspruchswerber muss innerhalb der Einspruchsfrist den gemäß § 42 (2) lit. a) SpGO des ELV vorgesehenen Kostenvorschuss an den Finanzreferenten des BÖE leisten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Einspruchswerber als Antragsteller einen Kostenvorschuss bezahlt hat oder von der Leistung des Kostenvorschusses gem. § 42 (5) SpGO des ELV befreit ist.

(7) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird oder bei bestehender Zahlungsverpflichtung der Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. a) SpGO des ELV innerhalb der Einspruchsfrist nicht geleistet wird, dann ist der Einspruch vom Vorsitzenden des SpG als unzulässig zurückzuweisen und die Entscheidung zu vollstrecken. Wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses kann der Einspruch nur dann zurückgewiesen werden, wenn in der Rechtsmittelbelehrung auf diese Pflicht ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird und auch sonst kein Grund zur Zurückweisung des Einspruches gemäß § 27 (6) SpGO des ELV vorliegt, dann ist vom SpG das ordentliche Verbandsstrafverfahren gemäß § 23 SpGO des ELV bzw das Feststellungsverfahren gemäß § 26 SpGO des ELV durchzuführen. Die Entscheidung im Eilverfahren wird damit nichtig. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung.

§ 28: Berufungsverfahren vor dem Berufungssportgericht (BSpG) als zweite Instanz

(1) Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidungen des SpG als erste Instanz binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung, das Rechtsmittel der Berufung zu erheben. Die Berufung ist beim SpG als erste Instanz einzubringen.

(2) Die Berufung muss schriftlich per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des BÖE eingebracht werden und muss zwingend folgende Bestandteile enthalten:

a) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird;

b) eine Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt worden ist;

c) eine Erklärung, dass gegen die Entscheidung die Berufung erhoben wird;

d) eine Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen der Entscheidung beantragt werden;

e) die Angabe der Gründe, derentwegen die Entscheidung angefochten wird, und die Beweisanbote des Berufungswerbers sowie

f) einen Nachweis der erfolgten Zahlung des Kostenvorschusses gemäß § 42 (2) lit. b) SpGO des ELV.

(3) Eine Berufung, die sich nur gegen den Kostenspruch richtet, ist unzulässig.

(4) Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Der Berufungswerber hat innerhalb der Berufungsfrist den Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. b) SpGO des ELV an den Finanzreferenten des BÖE zu leisten und den Zahlungsnachweis als Beweismittel über die erfolgte Überweisung der Berufungsgebühr der Berufung anzuschließen, sofern er gemäß § 42 (5) SpGO des ELV von der Leistung der Berufungsgebühr nicht ausdrücklich befreit ist.

(6) Wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingebracht oder der Kostenvorschuss bei bestehender Zahlungspflicht nicht innerhalb der Berufungsfrist geleistet worden ist, dann ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

(7) Die Berufung kann bis zum Schluss des Berufungsverfahrens zurückgezogen werden.

(8) Tatumstände und Beweise, die nach dem Inhalt der sportgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien im Berufungsverfahren nicht zur Dartuung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden, dh. auf solches neues Vorbringen wird seitens des BSpG nicht mehr Rücksicht genommen.

(9) Die Bestimmungen des § 23 (6) bis (9) SpGO gelten sinngemäß für das Berufungsverfahren vor dem BSpG.

(10) Gegen die Entscheidung des BSpG als zweite Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 29: Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch eine Entscheidung der Sportgerichte (SpG oder BSpG) abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und alleine oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine im Hauptinhalt des Spruches anderslautende Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt hätten.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung über die Geschäftsstelle des BÖE schriftlich bei demjenigen Sportgericht (SpG oder BSpG) einzubringen, welches die Entscheidung erlassen hat. Vom Antragsteller ist innerhalb der Antragsfrist

der Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. d) SpGO des ELV an den Finanzreferenten des BÖE einzuzahlen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Über die Wiederaufnahme hat dasjenige Sportgericht (SpG oder BSpG) zu entscheiden, welches die bekämpfte Entscheidung getroffen hat.

§ 30: Gnadenrecht

(1) Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der Sportgerichte (SpG) Betroffener kann unabhängig von der bereits eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung, ein Gnadengesuch an den Präsidenten des ELV richten. Das Gnadengesuch ist bei der Geschäftsstelle des ELV einzureichen. Gleichzeitig ist vom Antragssteller eine Gnadengesuchgebühr in der Höhe von € 200,-- an den Finanzreferenten des ELV leisten.

(2) Der Präsident kann in Ausübung des Gnadenrechtes nach Anhörung des Sportgerichts, welches die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat, die Strafe mildern, umwandeln oder den Vollzug aussetzen. Die Entscheidung über das Gnadengesuch erfolgt ohne mündliche Verhandlung und es ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Bei einem zeitlich begrenzt ausgesprochenem Spielverbot muss der Betroffene mindestens die Hälfte der ausgesprochenen Strafe verbüßt haben, sodass eine Begnadigung durch den Präsidenten des ELV erfolgen kann.

(4) Wurde ein Betroffener bereits einmal begnadigt und er wird neuerlich verurteilt, so ist er vom Gnadenrecht ausgeschlossen.

§ 31: Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte

(1) Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, d.h. die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte, ist zur Bekämpfung von Entscheidungen der Sportgerichte grundsätzlich zulässig. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist allerdings der verbandsinterne Instanzenzug auszuschöpfen.

§ 32: Fristen

(1) Bei der Berechnung der Fristen gilt der Tag der Rechtskraft, das ist der Tag der Zustellung des Urteils, als Anfang der Frist. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 33: Zahlungsfrist für Geldstrafen

(1) Eine Geldstrafe ist von dem laut Urteil Zahlungspflichtigen innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils, an den Finanzreferenten des ELV zu leisten.

(2) Wenn der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb der in § 33 (1) SpGO des ELV genannten Frist nicht leistet, ist er schriftlich aufzufordern, die Geldstrafe binnen 14 Tage zu zahlen. Lässt der Verurteilte auch diese Frist ungenützt verstreichen, so verliert er die Startberechtigung (§ 101 ISpO) für den gesamten IFI-Bereich bis zur vollständigen Leistung der Geldstrafe.

(3) Für die Einbringung der Geldstrafe sowie die Gewährung von Ratenzahlungen im Rahmen der Entrichtung der Geldstrafe ist jeweils der Vorsitzende des Sportgerichtes (SpG oder BSpG), welcher die Verfahrenskosten zum Ersatz vorgeschrieben hat, zuständig.

§ 34: Rechtshilfe

(1) Die Landesverbände, ihre Unterorganisationen und Mitgliedsvereine sind im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche den Sportgerichten gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie haben den für die Durchführung eines Straf- oder Feststellungsverfahren erforderlichen Rechtshilfeersuchen des SpG und des BSpG ohne unnötigen Aufschub Folge zu leisten.

§ 35: Zustellungen

(1) Die Entscheidungen der Sportgerichte werden allen Parteien oder deren Rechtsvertretern eigenhändig zugestellt.

(2) Wenn der Betroffene die Annahme eines Schriftstückes des SpG oder des BSpG verweigert, dann gilt der Tag der Verweigerung als Zustellung. Wenn der Betroffene eine beim Postamt hinterlegte Sendung nicht abholt, obwohl er von dem Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangt hatte, dann gilt der Tag der Hinterlegung als Tag der Zustellung.

(3) Während eines laufenden Sportgerichtsverfahrens sind die Parteien verpflichtet, der Geschäftsstelle des ELV eine allfällige Änderung der Zustelladresse bekanntzugeben. Widrigenfalls ist auch die Zustellung an die dem ELV bei Eröffnung des Sportgerichtsverfahrens bekannt gemachte Zustelladresse rechtsgültig.

§ 36: Strafvormerk

(1) Die Geschäftsstelle des ELV hat über die Urteile der Sportgerichte, mit welchen ein Spielverbot (Sperre), ein Tätigkeitsverbot oder ein Veranstaltungsverbot ausgesprochen worden ist, ein Verzeichnis zu führen.

(2) Dieses Verzeichnis ist stets am aktuellen Stand zu halten und den Landesverbänden und deren Schiedsrichterobmännern Kopien dieses Verzeichnisses zu zusenden, damit eine lückenlose Überwachung möglich und gewährleistet ist.

(3) Die Landesverbände haben alle rechtskräftig erfolgten Verurteilungen gemäß § 36 (1) SpGO des ELV durch die Sportgerichte der Geschäftsstelle des BÖE laufend mitzuteilen.

(4) Vom SpG und vom BSpG sind alle Akten über Sportgerichtsfälle nach Verfahrensabschluss der Geschäftsstelle des BÖE zu übersenden, wo sie fünf Jahre aufzubewahren sind.

§ 37: Erhebung von Schadenersatzansprüchen

(1) Im Zusammenhang mit einem Sportgerichtsverfahren sind Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalter von Wettbewerben, Offizielle, Spieler sowie gegen die Mitglieder des SpG oder BSpG ausgeschlossen.

§ 38: Aufgehoben am 06.09.2025

§ 39: Anti-Doping-Bestimmungen:

(1) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 5 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADGB 2021) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

(2) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung gelangen.

Sechster Abschnitt:
Kosten des Verfahrens

§ 40: Begriff der Verfahrenskosten

(1) In jedem Sportgerichtsverfahren ist der (den) zum Ersatz der Kosten verpflichteten Partei(en) ein Pauschalkostenbeitrag von € 500,-- vorzuschreiben. Eventuell diesen Betrag übersteigende Verfahrenskosten sind den verpflichteten Parteien zusätzlich vorzuschreiben.

(2) Verfahrenskosten sind alle durch die Verfahrensführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Ob es sich um für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten handelt, bestimmen die Sportgerichte (SpG und BSpG) nach ihrem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(3) Verfahrenskosten sind insbesondere die Barauslagen der Mitglieder des SpG oder BSpG (Reiserechnungen im Falle einer mündlichen Verhandlung), Kosten für Kopien, Post- und Fernsprechgebühren, Gebühren, die an Behörden zu entrichten waren, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen. Die Vertretungskosten für Rechtsanwälte oder sonstige Bevollmächtigte gelten nur dann als Verfahrenskosten, wenn deren Zuziehung im Kostenspruch der Entscheidung der Sportgerichte als notwendig anerkannt worden ist.

§ 41: Ersatz der Verfahrenskosten

(1) Die Sportgerichte haben die Entscheidung über die Kosten grundsätzlich in den Spruch des die Angelegenheit erledigenden Urteils aufzunehmen. Nur dann, wenn Kosten erwachsen sind, ohne dass über die Hauptsache ein Urteil ergeht, ist seitens der Sportgerichte mittels Beschluss zu entscheiden.

(2) Bei der Kostenersatzregelung gilt grundsätzlich das Erfolgshaftungsprinzip. Die vollständig unterliegende Partei hat alle Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Kostenaufhebung bedeutet, dass keine Partei ihre Kosten ersetzt erhält und die Kosten des Gerichtes von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen sind. Bei der Kostenteilung kann der zu ersetzende Teil ziffern- oder quotenmäßig bestimmt werden.

(3) Die obsiegende Partei kann mit den Verfahrenskosten ganz oder teilweise belastet werden, wenn sie tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel schuldhaft verspätet vorgebracht hat und dadurch die Erledigung des Rechtsstreites verzögert worden ist (Kostenstrafe).

(4) Wird vor den Sportgerichten ein Vergleich abgeschlossen, dann haben die Parteien im Rahmen dieses Vergleichs auch Regelung über die endgültige Tragung der Verfahrenskosten zu treffen.
(5) Die Kosten eines ohne Verfahrenserfolgs erhobenen Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs fallen der Partei zur Last, die das Rechtsmittel eingebracht oder den Rechtsbehelf, wie zB. Wiederaufnahme des Verfahrens, in Anspruch genommen hat.

§ 42: Kostenvorschuss

(1) Die Parteien sind hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vorschusspflichtig. Wer die Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt, ist verpflichtet, bereits innerhalb der für die Antragstellung gemäß § 21 (6) SpGO des ELV festgelegten Frist an den Finanzreferenten des ELV einen Kostenvorschuss zu leisten.

(2) Dieser Kostenvorschuss beträgt:

a) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das SpG als erste Instanz € 500,--;

b) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das BSpG als zweite Instanz € 800,--;

c) bei dem Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens durch das SpG € 1.000,-- sowie

d) bei dem Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftigen abgeschlossenen Sportgerichtsverfahrens € 500,--.

(3) Für ein Gnadengesuch an den Präsidenten des ELV ist eine Gnadengesuchsgebühr in der Höhe von € 200,-- gleichzeitig mit der Einbringung des Gesuches an den Finanzreferenten des ELV zu leisten.

(4) Das SpG und BSpG sowie deren Vorsitzende können den Parteien in besonders gelagerten Fällen die Leistung weiterer Kostenvorschüsse vorschreiben und die Durchführung der von den Parteien beantragten Verfahrenshandlungen von der Leistung dieses weiteren Kostenvorschusses abhängig machen.

(5) Von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses sind die Institutionen des ELV, seine Organwalter sowie Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter des ELV befreit.

§ 43: Zahlungsfrist für Verfahrenskosten

(1) Die durch den geleisteten Kostenvorschuss nicht gedeckten Verfahrenskosten sind von dem laut Urteil Zahlungspflichtigen innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils, an den Finanzreferenten des ELV zu zahlen.

(2) Wenn der Verurteilte die Verfahrenskosten innerhalb der in § 43 (1) SpGO des ELV genannten Frist nicht leistet, so ist er schriftlich aufzufordern, die noch offenen Verfahrenskosten binnen 14 Tage zu bezahlen. Lässt der Verurteilte auch diese Frist ungenützt verstreichen, so verliert er die Startberechtigung (§ 101 ISpO) für den gesamten IFI-Bereich.

(3) Für die Einbringung der Verfahrenskosten sowie die Gewährung von Ratenzahlungen im Rahmen der Entrichtung der Verfahrenskosten ist jeweils der Vorsitzende des Gerichtes (SpG oder BSpG) zuständig, welcher die Verfahrenskosten zum Ersatz vorgeschrieben hat.

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 44: Geschlechtsneutrale Bezeichnung

(1) Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Sämtliche Bestimmungen dieser SpGO gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 45: Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Diese SpGO kommt bei allen Sportvergehen zur Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten dieser SpGO ereignet haben.

(1) Diese SpGO des ELV wurde bei der Obleuteversammlung am 16.09.2025 beschlossen und tritt somit am 16.09.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser SpGO des ELV tritt die von der Mitgliederversammlung des BÖE am 04.10.2022 beschlossene SpGO des BÖE außer Kraft.

Wals, am 19.09.2025

Manfred Wallner
(Präsident)

Norbert Gschaider
(Vizepräsident)